

2017/274

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Neuverhandlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung

vom 20. November 2017

1. Ausgangslage

Im Postulat 2016/049, welches die FDP-Fraktion am 25. Februar 2016 einreichte, wird der Regierungsrat aufgefordert, über eine Neuverhandlung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zu berichten und zu prüfen, was für Auswirkungen eine Erhöhung der IUV-Beiträge mit sich bringt. Ausserdem wird beantragt, den Vertrag zu kündigen sollte eine Erhöhung der IUV-Beiträge erfolglos bleiben.

Der Kanton Basel-Landschaft und der Kanton Basel-Stadt bilden die Trägerschaft für die Universität Basel. Die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 regelt den gleichberechtigten Zugang für alle BürgerInnen der Schweiz zu den Universitäten und die Abgeltung an die Universitätskantone. Ein Nicht-Universitätskanton bezahlt aufgrund dieser Vereinbarung einen pauschalen Beitrag für Studierende an einen Universitätskanton. Ein Kanton wird zahlungspflichtig, wenn Studierende zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises (i.d.R. Maturitätszeugnis) ihren Wohnsitz im betreffenden Kanton haben und anschliessend an einer Universität eines anderen Kantons studieren. Die Pauschale wird berechnet durch die Anzahl Studierender pro Fakultätsgruppe. Es gibt drei Fakultätsgruppen. Die erste bilden die Studierenden der Geistes- und Sozialwissenschaften. Die zweite Gruppe die Studierenden der Exakten-, Natur- und technischen Wissenschaft sowie der Pharmazie, der Ingenieurwissenschaft und der vorklinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin. Die dritte Fakultätsgruppe bilden die Studierenden in der klinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab dem dritten Studienjahr.

Die Fakultätsgruppe spielt bei der Berechnung eine zentrale Rolle, denn die Studiendisziplinen unterscheiden sich stark in den Kosten. Ein Medizinstudium an der Universität kostet im Gegensatz zu einem Geistes- und Sozialwissenschaftenstudium das Fünffache.

Der Regierungsrat erklärt, dass trotz einer Zunahme an Studierenden ein leichter Rückgang der IUV-Beiträge zu verzeichnen sei. Dieser entsteht durch die Veränderung der Aufteilung der Studierenden in den einzelnen Fakultätsgruppen. Auch der Kanton Basel-Landschaft zahlt ebenfalls IUV-Beiträge für die Einwohnerinnen und Einwohner die in einem anderen Kanton an einer Universität studieren.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission in ihrer Sitzung vom 21.09. und 26.10. 2017 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind (nur 21.09), Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Doris Fellenstein, Leiterin Stab Hochschulen Forschung und Innovation, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Der Kommission wurde dargelegt, dass zwischen den Vollkosten eines Studierenden und den ausbezahlten IUV-Beiträgen eine relativ grosse Lücke besteht. Diese Differenz für Studierende aus anderen Kantonen (2015: 38.2% der Immatrikulierten) geht zu Lasten der Trägerkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Neben der Differenz der Vollkosten und des IUV-Beitrags resultiert das Restdefizit auch aus der Tatsache, dass die Universität Basel für ausländische Studierende (2015: 23.6% der Immatrikulierten) keinen IUV-ähnlichen, finanziellen Ausgleich aus dem Ausland erhält. Sie erhält für ausländische Studierende rund 10% des leistungsbemessenen Anteils der Bundesmittel zugewiesen.

Den Vollzug der IUV steuert die Kommission Interkantonale Universitätsvereinbarung (KIUV). Eine Erhöhung der IUV-Beiträge kann nur durch die KIUV (setzt sich paritätisch durch je vier RegierungsvertreterInnen aus Universitäts- und Nichtuniversitätskantonen zusammen) vorgenommen werden. Dafür braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Kommissionsmitgliedern und die Ankündigung mindestens zweieinhalb Jahre vor dem In-Kraft-Treten. Dieser Mechanismus würde es anderen Kantonen gegebenenfalls ermöglichen, mit Frist von zwei Jahren die Vereinbarung zu kündigen. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie durch die Entwicklung der Ausbildungskosten gerechtfertigt sind. Bislang wurden lediglich teuerungsbedingte Anpassungen vorgenommen.

Eine Erhöhung der IUV-Beiträge hätte für den Kanton Basel-Landschaft einen positiven Nettoeffekt zur Folge. Grundsätzliche Veränderungen, die die IUV betreffen, sind nur schwer durchsetzbar, da das Verhältnis zwischen Universitätskantonen (10) und Nichtuniversitätskantonen (16) nicht ausgeglichen ist. Ein Austreten aus der IUV würde zudem Mehrkosten für den Kanton Basel-Landschaft verursachen, da sich dann auch die Beiträge für Studierende unseres Kantons an den weiteren Universitäten der Schweiz erhöhen würden, denn die IUV ermöglicht den EinwohnerInnen des Kantons Basel-Landschaft den freien Zugang an alle Schweizer Universitäten. Eine Kündigung würde also auch erhebliche Nachteile nach sich ziehen. Die IUV stammt aus dem Jahr 1997 und hat Reformbedarf.

Eine Revision der Interkantonalen Universitätsvereinbarung ist jedoch in Arbeit. Auslöser für die Revision sind die Beitragsrabatte für Kantone mit Wanderungsverlusten (Uri, Wallis, Jura, Glarus, Graubünden, Tessin). Wanderungsverlust bedeutet, dass viele der Studierende in einen Universitätskanton ziehen, nach dem Studium jedoch nicht mehr in ihren Ursprungskanton (Nicht-Universitätskanton) zurückkehren. Die Revision soll bewirken, dass die Tarife auf Basis der effektiven Ausbildungskosten + 4 Jahre fix berechnet werden. Ausserdem sollen die erwähnten Rabatte für Wanderungsverluste aufgehoben werden. Die Berechnung der Bundestarife soll ebenfalls kostenbasiert erfolgen. Mehreinnahmen von ca. CHF 3.6 Mio. für die Uni Basel sind durch die Revision zu erwarten. Die Vernehmlassung läuft bis Ende Januar 2018.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission stellt fest, dass eine Kündigung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) unrealistisch ist und momentan keine erkenntlichen positiven Auswirkungen hat. Eine Partei erklärt, dass sie das Thema im Auge behalten und falls nötig zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Vorstoss einbringen werde.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen das Postulat abzuschreiben.

20. November 2017 / bw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident